

AUS DEM LEBEN DER KIRCHE

Papst Pius XII.: Die Kirchenrechtlichen Stände und Weltlichen Institute zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit.

Die Apostolische Konstitution „Provida Mater Ecclesia“ vom 2. Februar 1947 ins Deutsche übertragen von Guido Müller S. J. und Heinrich Bleienstein S. J.

Als treu besorgte Mutter hat sich die Kirche mit großem Eifer und in mütterlicher Zuneigung bemüht, ihre Lieblingskinder¹, d. h. diejenigen, die ihr ganzes Leben Christus dem Herrn weihen und Ihm auf dem Wege der evangelischen Räte freiwillig und hochgemut folgen, für ihr so himmlisches Ideal und ihren engelgleichen Beruf² stets würdig zu machen und ihre Lebensweise verständnisvoll zu regeln. Das bezeugen deutlich und klar die zahlreichen Erlasse und Urkunden der Päpste, Konzilien und Kirchenväter, der gesamte Verlauf der Kirchengeschichte und der ganze Geist des Kirchenrechts, bis hinein in die Gegenwart.

In der Tat, seit dem ersten Anfängen des Christentums war die Kirche eifrig darauf bedacht, die Lehre Christi³ und der Apostel und die zur Vollkommenheit anreizenden Vorbilder⁴ durch ihr Lehramt wirklich in das rechte Licht zu setzen, indem sie mit Sicherheit lehrte, in welchem Geiste das der Vollkommenheit geweihte Leben zu führen und praktisch zu gestalten sei. Durch ihre Arbeit und Hilfe hat sie die volle Hingabe und Weihe an Christus so nachhaltig gefördert und verbreitet, daß in den ersten Zeiten die Christengemeinden für die evangelischen Räte von selbst ein gutes Erdreich darboten, das für den Samen bereit war und mit

Sicherheit die besten Früchte zu bringen versprach⁵.

Eine weitere Folge der kirchlichen Tätigkeit war, daß bald nachher, wie sich aus den Apostolischen Vätern und den älteren Kirchenschriftstellern leicht feststellen läßt⁶, die Führung eines vollkommenen Lebens in verschiedenen Kirchen schon in solcher Blüte stand, daß seine Vertreter begannen, im Schoß der kirchlichen Gemeinschaft sozusagen einen Stand und eine gesellschaftliche Klasse zu bilden, die unter verschiedenen Namen — Aszeten, Enthaltsame, Jungfrauen u. a. — allgemein anerkannt und bei vielen beliebt und geehrt war⁷.

Im Laufe der Jahrhunderte hat die Kirche in ihrer Treue zu Christus, ihrem Bräutigam, und zu ihrem eigenen unveränderlichen Wesen, unter der Führung

¹ Le 8, 15; Act 4, 32—34s; 1 C 7, 25—35; 37s, 40; Eusebius Hist. Eccles. 3, 39 MG 20, 297.

² Ignatius Ad Polyc. 5 MG 5, 724; Polycarpus Ad Philipp. 5, 3 MG 5, 1009; Justinus Apol. 1. pro christ. MG 6, 349; Clemens Alex. Strom. MG 8, 224; Hippolytus In Prov. MG 10, 628; id. De virg. Corinth. MG 10, 871—874; Origenes In Num. homil. 2, 1 MG 12, 500; Methodius Conviv. 10 virg. MG 18, 27—220; Tertullianus Ad uxorem 1, 4—8 ML 1, 1286s; id. De resurrect. carnis 8 ML 2, 806; Cyprianus Epist. 36, ML 4, 327; id. Epist. 62, 11 ML 4, 366; id. Testim. adv. Jud. 3, 74 ML 4, 771; Ambrosius De viduis 2, 9 ss ML 16, 250s; Cassianus De 3 generibus monach. 5 ML 49, 1094; Athenagoras Legatio prochrist. MG 6, 965.

³ Mt 16, 24; 19, 10—12, 16—21; Mc 10, 17—21, 23—30; Lc 18, 18—22, 24—29; 20, 34—36.

⁴ 1 C 7, 25—35, 37s, 40; Mt 19, 27; Mc 10, 28; Lc 18, 28; Act 21, 8s; Ap 14, 4s.

⁵ Act 21, 8—10; cf. Ignatius Ad Smyrn. 13 MG 5, 717; id. Ad Polyc. 5 MG 5, 723; Tertullianus De virg. veland. ML 2, 935ss; id. De exhort. castitatis 7 ML 2, 922; Cyprianus De habitu virg. 11 ML 4, 443; Hieronymus Epist. 58, 4—6 ML 22, 582s; Augustinus Serm. 214 ML 38, 1070; id. Contra Faust. Manich. 5, 9 ML 42, 226.

des Hl. Geistes und in unaufhaltsamem, sicherem Gang bis zur Abfassung des heutigen kirchlichen Rechtsbuches die Zucht und Lehre vom Stand der Vollkommenheit Schritt für Schritt weiterentwickelt.

In mütterlicher Zuneigung zu denen, die hochgemuten Sinnes in verschiedenen Formen nach außen und in der Öffentlichkeit sich zum vollkommenen Leben bekannten, hat sie nie aufgehört, gerade diesen auf alle Weisen bei ihrem so heiligen Vorhaben in zweifacher Hinsicht ihre Huld zu erweisen.

Zunächst hat die Kirche das Vollkommenheitsgelöbnis von Einzelpersonen, das aber stets unter den Augen der Kirche und in aller Öffentlichkeit abgelegt wurde, — wie z. B. jene altehrwürdige Benediktion und Konsekration der Jungfrauen, die liturgisch vollzogen wurde⁸ — selber nicht nur entgegengenommen und anerkannt, sondern auch weise gesichert und eifrig verteidigt, indem sie ihm sogar mehrere kircheurechtliche Wirkungen zuerkannte.

Die vorzüglichste Förderung und liebevollste Fürsorge seitens der Kirche wurden jedoch, von den ersten Zeiten nach dem Konstantinischen Frieden an, nach Recht und Verdienst jenem vollendeten und im strengsten Sinne öffentlichen Vollkommenheits-Gelübde zugewandt und zuerteilt, das in den Genossenschaften und Vereinigungen abgelegt wurde, die mit Erlaubnis oder Approbation oder auf Geheiß der Kirche selbst gegründet waren.

Wie eng und innerlich die Geschichte der Heiligkeit der Kirche und der katholischen Glaubensverbreitung mit der Geschichte und den Annalen des kirchenrechtlich regulierten Ordenslebens verflochten ist, das dank der Gnade des unversieglich belebenden Hl. Geistes in wunderbarer Mannigfaltigkeit von Tag zu Tag heranwuchs und zu neuer, immer tieferer und festerer Einheit erstarkte, ist allgemein bekannt.

Kein Wunder, daß die Kirche auch auf dem Gebiet des Rechts, unter treuer Bei-

behaltung ihrer Praxis, über der Gottes weise Versöhnung sichtbar waltete, den kirchenrechtlichen Vollkommenheitsstand absichtlich so geleitet und geordnet hat, daß sie nach Recht und Verdienst gerade auf ihm wie auf einem ihrer Ecksteine das kirchliche Rechtsgebäude aufbauen wollte. So ist es gekommen, daß vor allem der öffentliche Stand der Vollkommenheit unter die drei besonderen kirchlichen Stände eingereiht wurde und daß die Kirche ausschließlich aus ihm den zweiten Stand und Rang ihrer Rechtspersonen hergeleitet hat (c. 107).

Dieser Vorgang verdient aufmerksame Beachtung: während nämlich die zwei anderen Stände der kirchlichen Rechtspersonen, der Kleriker- und der Laienstand, auf Grund göttlichen Rechts, dem sich die kirchliche Verfassung anschließt (cc. 107, 108 § 3), von der Kirche her abgeleitet werden, insofern sie selber eine hierarchisch grundgelegte und geordnete Gesellschaft ist, geht diese zweite, zwischen Klerikern und Laien stehende Klasse der Ordensleute, der beide, Kleriker und Laien, angehören können (c. 107), ganz und gar aus ihrer engen und besonderen Beziehung zum Ziel der Kirche hervor, der Heiligung der Seelen nämlich, die wirksam und mit den geeigneten Mitteln erreicht werden soll.

Doch damit nicht genug. Um zu verhindern, daß dieses öffentliche und feierliche Heiligeits-Gelöbnis unnütz und erfolglos bliebe, wollte die Kirche diesen kirchenrechtlichen Vollkommenheitsstand mit immer größerer Strenge nur in den Genossenschaften anerkennen, die von ihr selber gegründet und geregelt worden waren. Das sind die Orden (c. 488 n. 1), deren allgemeine Struktur und Zielsetzung sie nach reiflicher und langwieriger Prüfung durch ihr Lehramt für gut befunden hatte, deren Einrichtung in den Einzelheiten und deren Statuten sie wiederholt nicht bloß theoretisch und abstrakt erwogen, sondern faktisch und wirklich aus der Erfahrung kennen gelernt hatte.

Diese Bestimmungen sind im kirchlichen Gesetzbuch so streng und unabdingbar festgelegt, daß auf keinen Fall, nicht einmal ausnahmsweise, ein kirchen-

⁸ cf. Optatus De schismat. donatist. 6 ML 11, 1071ss; Pontificale Rom. 2: De benedict. et consecr. virg.

rechtlicher Vollkommenheitsstand als solcher genehmigt wird, wenn nicht sein Vollkommenheits-Gelöbnis in einem Orden abgelegt wird, der von der Kirche bestätigt ist.

Schließlich wurde die kirchenrechtliche Verfassung des Standes der Vollkommenheit als eines öffentlichen Standes von der Kirche so weisheitsvoll gestaltet, daß für Kleriker-Orden in allen Belangen, die das klerikale Leben ihrer Mitglieder betreffen, die Orden die Aufgaben der Diözese übernehmen und die Aufnahme in den Orden an die Stelle der Eingliederung des Klerikers in die Diözese tritt (cc. 111 § 1; 115; 585).

Der Codex iuris canonici von Papst Pius X. und Papst Benedikt XV., der im zweiten Teil des zweiten Buches, der von den Ordensleuten handelt, die Gesetzgebung für die Ordensleute sorgfältig gesammelt, neu durchprüft und genau ausgearbeitet hat, hatte den kirchenrechtlichen Stand der Vollkommenheit, auch im Hinblick auf seine Öffentlichkeit, in vielfacher Weise befestigt; ebenso hatte er das von Leo XIII. seligen Angedenkens in seiner unsterblichen Konstitution „Conditae a Christo“⁹ begonnene Werk sinnvoll abgeschlossen und die Kongregationen mit einfachen Gelübden unter die Orden im eigentlichen Sinne aufgenommen.

So war scheinbar in der Verfassung des kirchenrechtlichen Vollkommenheitsstandes nichts mehr zu ergänzen. Die Kirche jedoch, in der großen Weite ihres Geistes und Herzens und dem Zuge ihres wahrhaft mütterlichen Wesens folgend, glaubte der Ordensgesetzgebung, wie zu ihrer sehr willkommenen Vervollständigung, noch einen kurzen Abschnitt anfügen zu sollen. In ihm (tit. XVII, Lib. II) wollte sie die um die Kirche und oft auch um die bürgerliche Gesellschaft so hochverdienten Genossenschaften dem kirchenrechtlichen Vollkommenheitsstand fast vollkommen gleichstellen; denn obwohl diesen Vereinigungen einige zum kirchenrechtlich vollen Stand der Voll-

kommenheit notwendige Erfordernisse abgehen, z. B. die öffentlichen Gelübde (cc. 488 n. 1 und n. 7; 487), sind sie doch in allem übrigen, was für ein vollkommenes Leben als wesentlich gilt, mit den wirklichen Orden durch innerste Ähnlichkeit und gleichsam Unvermeidlichkeit verbunden.

Durch diese weisen, klugen und von Liebe getragenen Verordnungen war im weitesten Umfang für die Zahl der Seelen gesorgt, die die Welt verlassen und einen neuen kirchenrechtlichen Stand im strengen Sinn ergreifen wollten, der ausschließlich und gänzlich dem Streben nach Vollkommenheit gewidmet wäre.

Allein der allgütige Gott, der ohne Ansehung der Personen¹⁰ des öfteren alle Gläubigen eingeladen hat, die Vollkommenheit in seiner Nachfolge allüberall zu suchen und zu verwirklichen¹¹, hat es im wunderbaren Ratschluß seiner göttlichen Vorsehung so gefügt, daß auch in der Welt, so sehr sie von Lastern entstellt ist, besonders in unserer Zeit mehrere Gruppen auserlesener Seelen aufgeblüht sind und immer noch aufblühen, die nicht bloß voll glühenden Eifers für die eigene individuelle Vollkommenheit sind, sondern auch dadurch, daß sie nach einer besonderen Berufung Gottes in der Welt bleiben, vortreffliche neue, den Bedürfnissen der Zeit genau entsprechende Gemeinschaftsformen finden können, in denen sie ein Leben führen, das mit dem Streben nach christlicher Vollkommenheit vollkommen vereinbar ist.

Indem wir dies edle Mühen, mit dem die einzelnen Seelen um ihre Vollkommenheit ringen, in foro interno, d. h. im Gewissensbereich von Herzen der Klugheit und dem Eifer der Seelenführer empfehlen, gilt unsere Sorge im Augenblick den Vereinigungen, die sich anheischig machen und bemühen, ihre Mitglieder unter den Augen der Kirche, also im Bereich der Öffentlichkeit, in foro externo, wie man sagt, auf dem Lebensweg echter Vollkommenheit gewissermaßen an der Hand zu führen.

⁹ Constit. »Conditae a Christo Ecclesiae« 8. dec. 1900 cf. Leonis XIII. Acta vol. 20. p. 317—327.

¹⁰ 2 Paral. 19, 7; Rom 2, 11; Eph. 6, 9; Col 3, 25.

¹¹ Mt 5, 48; 19, 12; Col 4, 12; Jac 1, 4.

Es ist jedoch hier nicht die Frage nach allen Vereinigungen, die in der Welt aufrichtigen Herzens nach der christlichen Vollkommenheit trachten; sondern es handelt sich nur um diejenigen, die erstens in ihrer inneren Verfassung, zweitens in der hierarchisch geordneten Leitung, drittens, in der vollen, durch keine anderen Bindungen begrenzte Hingabe, die sie von ihren Mitgliedern fordern, viertens im Bekenntnis zu den evangelischen Räten und schließlich fünftens in der Art und Weise ihrer apostolischen Dienstleistungen, den kirchenrechtlichen Vollkommenheitsständen näher stehen, speziell den Genossenschaften ohne öffentliche Gelübde (tit. XVII), ohne daß sie freilich ein gemeinsames klösterliches Leben führen, sondern andere äußere Lebensformen haben.

Diese Vereinigungen, die von jetzt an mit den Namen „*Instituta saecularia*“, das ist Weltliche Institute bezeichnet werden, sind nicht ohne besondere Fügung der göttlichen Vorsehung zuerst in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegründet worden in der Absicht, „die evangelischen Räte“ in der Welt getreulich zu befolgen und in größerer Freiheit die Werke der Nächstenliebe zu übernehmen, an deren Ausführung die Ordensfamilien durch die Ungunst der Zeit nahezu oder vollständig gehindert wurden¹².

Da ältere gleichartige Institute sich gut bewährt hatten und durch ihre Unternehmungen und Leistungen genugsam und in immer steigendem Maße den Beweis erbrachten, daß bei einer strengen und klugen Auslese ihrer Mitglieder, durch deren sorgfältige und hinreichend lange Ausbildung und durch eine den Verhältnissen angepaßte feste und zugleich bewegliche Lebensordnung auch in der Welt, auf Grund einer besonderen Berufung Gottes und mit Hilfe der göttlichen Gnade, mit Sicherheit eine genügend straffe und nachhaltige, nicht nur innere, sondern auch äußere und fast ordensmäßige Selbsthingabe und Weihe an Gott erlangt werden könne und ein sehr

zeitgemäßes Werkzeug der Selbstverinnerlichung und des Welt-Apostolats vorliege; aus diesen vielfältigen Gründen sind die genannten Genossenschaften der Gläubigen gerade so wie die wirklichen Ordensverbände vom Heiligen Stuhl mehr als einmal belobt worden¹³.

An dem fruchtbaren Wachstum dieser Institute wurde es von Tag zu Tag offener, in welch vielfacher Hinsicht gerade sie im erfolgreichen Dienst der Kirche und der Seelen verwendet werden können. Erstens: zur Förderung des vollkommenen Lebens, damit es immer und überall streng durchgeführt und auch in den zahlreichen Fällen ermöglicht wird, in denen ein kirchenrechtliches Ordensleben nicht möglich oder nicht zuträglich war; zweitens: zur gründlichen christlichen Erneuerung der Familien, der weltlichen Berufe und der bürgerlichen Gesellschaft durch die innige und tägliche Berühring mit einem Leben, das vollkommen und ganz der Heiligung geweiht ist; drittens: zum vielseitigen Apostolat und zu Dienstleistungen an Orten oder zu Zeiten oder unter Verhältnissen, unter denen Priester und Ordensleuten der Zugang verboten oder unmöglich ist. Zu all dem können diese Institute mit Leichtigkeit herangezogen und eingesetzt werden.

Andererseits hat die Erfahrung auch bewiesen, daß es nicht an Schwierigkeiten und Gefahren gefehlt hat, die dieses frei geführte Leben der Vollkommenheit, ohne den äußeren Schutz des Ordenskleides und ohne den Rückhalt des gemeinsamen Zusammenlebens, ohne die Überwachung durch die Bischöfe, von denen gerade eine solche Lebensform leicht nicht bemerkt werden konnte, und ohne die Aufsicht der Obern, die nicht selten weit entfernt waren, zuweilen, ja sogar leicht mit sich brachte. Es erhoben sich bereits Kontroversen über die rechtlichen Charakter dieser Institute und über die Auffassung des Heiligen Stuhles bei ihrer Approbation. Unter diesen Umständen halten wir es für angebracht, an das Dekret „*Ecclesia Catholica*“ zu

¹² S. Cgr. Episc. et Regul. decr. »*Ecclesia Catholica*«, 11. Aug. 1889 cf. ASS 23, 634.

¹³ S. Cgr. Episc. et Regul. decr. »*Ecclesia Catholica*«.

erinnern, das die Kongregation der Bischöfe und Regularen herausgegeben hat, und das am 11. August 1889 von unserem Vorgänger unvergänglichen Andenkens Papst Leo XIII. bestätigt worden ist¹⁴. Darin wurde die Belobigung und Anerkennung dieser Institute nicht verboten, jedoch klar hervorgehoben, daß die Heilige Kongregation, so oft sie diese Institute lobte und billigte, sie nicht habe loben und billigen wollen „als Orden mit feierlichen Gelübden oder als Ordenskongregationen mit einfachen Gelübden, sondern nur als fromme Genossenschaften, in denen, abgesehen von allem andern, was nach dem heutigen Kirchenrecht gefordert wird, keine Ordensprofess im eigentlichen Sinne abgelegt wird, sondern Gelübe, die, wenn sie überhaupt gemacht werden, als Privat-Gelübe gelten, also nicht als öffentliche, die im Namen der Kirche vom gesetzgemäßen Oberen entgegengenommen werden“.

Diese Genossenschaften werden überdies — so fügte die genannte Kongregation hinzu — unter dieser wesentlichen Bedingung gelobt und gebilligt, daß sie ihren jeweiligen Bischöfen voll und ganz bekannt und deren Jurisdiction in allem unterworfen sind.

Diese Verordnungen und Erklärungen der Heiligen Kongregation der Bischöfe und Regularen haben günstig dazu beigetragen, die Natur dieser Institute zu klären und haben ihre innere Entwicklung und Weiterbildung geregelt, ohne sie jedoch zu hemmen.

In unserm Jahrhundert haben sich die Weltlichen Institute in aller Stille vermehrt und zahlreiche stark voneinander abweichende Formen angenommen, die teils ganz selbständige stehen, teils auf verschiedene Weise mit Orden und Genossenschaften vereinigt sind. Über sie hat die Apostolische Konstitution „Conditae a Christo“, die so stark für die Ordenskongregationen besorgt war, nichts bestimmt. Auch der Codex juris canonici hat absichtlich über diese Institute geschwiegen und alles, was über sie an-

geordnet werden sollte, einer künftigen Gesetzgebung überlassen, da es noch nicht spruchreif erschien.

Dies alles haben Wir aus Gewissenspflicht und getragen von der väterlichen Liebe zu den Seelen, die mitten in der Welt so hochherzig nach Heiligkeit streben, wieder und wieder erwogen; ebenso waren wir geleitet von der Absicht, zu erreichen:

1. daß eine weise und strenge Unterscheidung der Genossenschaften gemacht werden kann;
2. daß nur jene als wahre Institute anerkannt werden, die sich nachweisbar zu einem vollen Leben der Vollkommenheit verpflichten;
3. daß die Gefahren der Errichtung immer neuer Institute vermieden würden, die nicht selten unklug und unvorsichtig gegründet werden;
4. daß die Institute, die eine Bestätigung verdienen, eine solche besondere rechtliche Verfassung erhalten, die ihrem Wesen, ihren Zielen und Verhältnissen ganz und gar entspricht.

Um dieses alles zu erreichen, haben Wir bedacht und beschlossen, das gleiche für die Weltlichen Institute zu tun, was Unser Vorgänger unvergänglichen Andenkens Leo XIII. durch die Apostolische Konstitution „Conditae a Christo“¹⁵ so klug und weise für die Kongregationen mit einfachen Gelübden geleistet hat. Wir bestätigen daher durch das vorliegende Schreiben die allgemeinen Satzungen, das Generalstatut der Weltlichen Institute, das von der Höchsten Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums, soweit es dessen Kompetenz unterliegt, sorgfältig geprüft und von der Heiligen Religiosekongregation auf Unseren Befehl und Unserer Weisung verfaßt und redigiert worden ist; alles, was folgt, erklären, beschließen und verordnen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität.

Mit der Ausführung obiger Bestimmungen beauftragen wir die Heilige Religiosekongregation mit all den dazu notwendigen und nützlichen Vollmachten.

¹⁴ cf. ASS 23, 634

¹⁵ cf. Acta Leonis XIII. vol. 20, 317—327.